

Nr. 69 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 3. Oktober 1969

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung
der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern
vom 29. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 6. Mai 1963 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit in Artikel 2 des Übereinkommens die Möglichkeit eines staatlich genehmigten Verzichts auf eine der Staatsangehörigkeiten der Vertragsstaaten vorgesehen ist, wird die Genehmigung für deutsche Staatsangehörigkeiten in Form der Entlassung nach den §§ 19 bis 23 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) erteilt.

(2) Die in Nummer 1 Halbsatz 2 der Anlage des Übereinkommens vorgese-

hene Befreiung von der Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland wird für deutsche Staatsangehörige in Form der Entlassung nach den §§ 19 bis 23 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) erteilt.

(3) Die Artikel 5 und 6 des Übereinkommens, die die Erfüllung der Wehrpflicht in Fällen der Mehrstaatigkeit betreffen, gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 10 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Übereinkommen
über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht
von Mehrstaatern**

(Übersetzung)

Artikel 1

DIE MITGLIEDSTAATEN DES EUROPARATS, die dieses Übereinkommen unterzeichnen -

IN DER ERWÄGUNG, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen,

IN DER ERWÄGUNG, daß sich in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit Schwierigkeiten ergeben können und daß ein gemeinsames Vorgehen zur möglichst weitgehenden Verringerung dieser Fälle im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten dem Ziel des Europarats entspricht,

IN DER ERWÄGUNG, daß es erwünscht ist, wenn Personen, welche die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertragsparteien besitzen, ihre Wehrpflicht nur gegenüber einer dieser Parteien zu erfüllen brauchen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Kapitel I

**Verringerung von Fällen
der Mehrstaatigkeit**

(1) Volljährige Staatsangehörige einer Vertragspartei, die infolge einer ausdrücklichen Willenserklärung durch Einbürgerung, Option oder Wiedereinbürgerung die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei erwerben, verlieren ihre vorherige Staatsangehörigkeit; die Beibehaltung der vorherigen Staatsangehörigkeit ist ihnen zu versagen.

(2) Minderjährige Staatsangehörige einer Vertragspartei, die in der gleichen Weise die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei erwerben, verlieren ebenfalls ihre vorherige Staatsangehörigkeit, wenn sie, sofern ihr Heimatrecht in solchen Fällen den möglichen Verlust der Staatsangehörigkeit vorsieht, ordnungsgemäß ermächtigt oder vertreten gewesen sind; die Beibehaltung der vorherigen Staatsangehörigkeit ist ihnen zu versagen.

(3) Minderjährige - mit Ausnahme der verheirateten oder verheiratet gewesenen -, die im Zeitpunkt und infolge der Einbürgerung, Option oder Wiedereinbürgerung ihrer Eltern von Gesetzes wegen die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei erwerben, verlieren

gleichfalls ihre vorherige Staatsangehörigkeit. Verliert nur der Vater oder nur die Mutter die vorherige Staatsangehörigkeit, so bestimmt sich nach den Gesetzen derjenigen Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit der Minderjährige besaß, welchem Elternteil er in seiner Rechtsstellung folgt: im letzteren Fall können die genannten Gesetze vorsehen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit von der vorherigen Zustimmung des anderen Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht wird.

Unbeschadet der Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei über den Wiedererwerb ihrer Staatsangehörigkeit kann jedoch diejenige Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit ein in Unterabsatz 1 bezeichneter Minderjähriger besaß, besondere Bedingungen festlegen, unter denen der Minderjährige nach Erreichung der Volljährigkeit diese Staatsangehörigkeit auf Grund einer ausdrücklichen Willenserklärung wiedererwerben kann

(4) Für den in diesem Artikel vorgesehenen Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich die Volljährigkeit, die Minderjährigkeit und die Voraussetzungen der Ermächtigung und Vertretung nach den Gesetzen derjenigen Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt.

Artikel 2

(1) Wer die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertragsparteien besitzt, kann auf eine oder mehrere davon verzichten, sofern diejenige Vertragspartei, auf deren Staatsangehörigkeit er verzichten will, dies genehmigt.

(2) Diese Genehmigung darf einem Volljährigen von der Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit er von Gesetzes wegen besitzt, nicht versagt werden, wenn er seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Vertragspartei hat und wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet derjenigen Vertragspartei hat, deren Staatsangehörigkeit er beibehalten will.

Die Genehmigung darf eine Vertragspartei auch einem minderjährigen Staatsangehörigen nicht versagen, der die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 erfüllt, wenn sein Heimatrecht ihm gestattet, seine Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung aufzugeben und wenn der ordnungsgemäß ermächtigt oder vertreten gewesen ist.

(3) Die Volljährigkeit, die Minderjährigkeit und die Voraussetzungen für die Ermächtigung und Vertretung bestimmen sich nach den Gesetzen derjenigen Vertragspartei, auf deren Staatsangehörigkeit der Betreffende verzichten will.

Artikel 3

Die Vertragspartei, auf deren Staatsangehörigkeit der Betreffende verzichten will, erhebt aus diesem Anlaß keine besondere Gebühr oder Abgabe.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen steht nicht der Anwendung von Bestimmungen entgegen, die in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder in einem anderen Vertrag, Übereinkommen oder Abkommen zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien jetzt oder künftig enthalten und geeignet sind, die Fälle von Mehrstaatigkeit in stärkerem Maße zu berücksichtigen.

Kapitel II

**Erfüllung der Wehrpflicht
in Fällen von Mehrstaatigkeit**

Artikel 5

(1) Wer die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertragsparteien besitzt, braucht seine Wehrpflicht nur gegenüber einer dieser Vertragspartei zu erfüllen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 kann durch Sonderabkommen zwischen den beteiligten Vertragsparteien näher geregelt werden.

Artikel 6

Sind oder werden keine Sonderabkommen geschlossen, so gelten für Personen, welche die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertrags-

parteien besitzen, folgende Bestimmungen:

(1) Der Betreffende ist gegenüber derjenigen Vertragspartei wehrdienstpflichtig, in deren Hoheitsgebiet er sich gewöhnlich aufhält. Es steht ihm jedoch bis zum Alter von 19 Jahren frei, seine Wehrpflicht bei jeder anderen Vertragspartei zu erfüllen, deren Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, indem er als Freiwilliger einen Wehrdienst von mindestens der gleichen tatsächlichen Gesamtdauer ableistet, wie sie für den aktiven Wehrdienst der erstgenannten Vertragspartei vorgesehen ist.

(2) Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit er nicht besitzt oder im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaats hat, kann wählen bei welcher Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, er seine Wehrpflicht erfüllen will.

(3) Hat eine Person nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 2 ihre Wehrpflicht gegenüber einer Vertragspartei im Einklang mit deren Rechtsvorschriften erfüllt, so gilt ihre Wehrpflicht auch gegenüber der oder den Vertragsparteien als erfüllt, deren Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen.

(4) Hat eine Person vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen denjenigen Vertragsparteien, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, bei einer dieser Vertragsparteien die dort gesetzlich vorgesehene Wehrpflicht auch gegenüber der oder den

Vertragsparteien als erfüllt, deren Staatsangehörigkeit die betreffende Person ebenfalls besitzt.

(5) Wer seine aktive Wehrpflicht bei einer der Vertragsparteien, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, gemäß Absatz 1 erfüllt hat und danach seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verlegt, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, kann nur von der letzteren zur Erfüllung der Reservewehrpflicht herangezogen werden.

(6) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen.

(7) Im Falle der Mobilmachung einer Vertragspartei ist diese nicht an die Verpflichtungen gebunden, die sich aus diesem Artikel ergeben.

Kapitel III

Anwendung des Übereinkommens

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei wendet die Kapitel I und II an.

Jeder Vertragspartei kann jedoch bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklären, daß sie lediglich das Kapitel II anwenden wird. In diesem Fall gelangt Kapitel I gegenüber dieser Vertragspartei nicht zur Anwendung.

Sie kann jederzeit danach dem Generalsekretär des Europarats notifizieren, daß sie auch Kapitel I an-

wendet. Diese Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs wirksam: Kapitel I gelangt sodann gegenüber dieser Vertragspartei zur Anwendung.

(2) Jede Vertragspartei, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 verfährt, kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklären, daß sie Kapitel II nur gegenüber denjenigen Vertragsparteien anwenden wird, welche die Kapitel I und II anwenden. In diesem Fall gelangt Kapitel II zwischen der Vertragspartei, die eine solche Erklärung abgegeben hat, und einer Vertragspartei, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 verfährt, nicht zur Anwendung.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklären, daß sie von einem oder mehreren der in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführten Vorbehalte Gebrauch macht. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jede Vertragspartei kann einen von ihr auf Grund des Absatzes 1 gemachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation, die im Zeitpunkt ihres Eingangs wirksam wird, ganz oder teilweise zurückziehen.

RL E 1

Anlage 1

(3) Eine Vertragspartei, die auf Grund dieses Artikels einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Übereinkommens gemacht hat, kann nicht verlangen, daß eine andere Vertragspartei die betreffende Bestimmung anwendet. Ist jedoch ihr Vorbehalt beschränkt oder bedingt, so kann sie die Anwendung der betreffenden Bestimmungen insoweit verlangen, als sie sie selbst angenommen hat.

Artikel 9

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung bezüglich der Staaten und Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für die sie Verträge zu schließen befugt ist, den Begriff "Staatsangehörige" bestimmen und die "Hoheitsgebiete" bezeichnen, auf welche dieses Übereinkommen anwendbar ist.

(2) Jede auf Grund dieses Artikels abgegebene Erklärung kann bezüglich der darin bezeichneten Staatsangehörigen und Hoheitsgebiete nach Maßgabe des Artikels 12 zurückgezogen werden.

Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitglieder des Europarats zur Unterzeichnung auf Es bedarf der Ratifikation oder Annahme. Die Ratifikations-, oder Annahmeerkun-

den sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

(2) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach Hinterlegung der zweiten Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es einen Monat nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel 11

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einstimmigen Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Jeder Staat der eine solche Einladung erhalten hat, kann dem Übereinkommen durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats beitreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen einen Monat nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 12

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen, soweit es sie selbst betrifft, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(3) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Eingang dieser Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 13

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und den Regierungen aller Staaten, die diesem Übereinkommen beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung und jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde:
- b) den Zeitpunkt jedes Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 10 und 11:
- c) jeden nach Artikel 8 Absatz 1 gemachten Vorbehalt:
- d) jede nach Artikel 8 Absatz 2 erfolgte Zurückziehung eines Vorbehalts:
- e) jede nach Artikel 7 und nach Artikel 9 Absatz 1 eingegangene Erklärung und Notifikation:
- f) jede nach Artikel 9 Absatz 2 und nach Artikel 12 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt zu dem die Kündigung wirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Straßburg am 6. Mai 1963 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird Der Gene-

ralsekretär übermittelt allen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften.

Für die REGIERUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH:

Für die REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS BELGIEN
Für die REGIERUNG

DER REPUBLIK ZYPERN

Für die REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK

Für die REGIERUNG
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

Die Regierung der Französischen Republik erklärt daß sie von dem unter Punkt 2 der Anlage zu dem Übereinkommen vorgesehen Vorbehalt Gebrauch macht

Für die REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND:

Für die Anwendung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern gilt als Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland jede Person, die Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist.

Für die REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS GRIECHEN-
LAND:

Für die REGIERUNG
DER REPUBLIK ISLAND:

Für die REGIERUNG VON IRLAND:

RL E 1

Anlage 1

Für die REGIERUNG
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

Für die REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LU-
XEMBURG:

Für die REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS NIEDERLAN-
DE:

Für die REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS NORWEGEN:

Für die REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN:

Für die REGIERUNG
DER REPUBLIK TÜRKEI:

Für die REGIERUNG
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
GROSSBRITANNIEN UND NORD-
IRLAND:

Anlage

Jede Vertragspartei kann erklären,
daß sie sich das Recht vorbehält.

(1) den in Artikel 1 Absätze 1 2 und
3, vorgesehenen Verlust der Staats-
angehörigkeit von der Vorausset-
zung abhängig zu machen, daß die
betreffende Person sich gewöhnli-
chen außerhalb ihres Hoheitsgebiets
aufhält oder dort zu irgendeinem
Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Auf-
enthalt nimmt es sei denn daß im
Falle des Erwerbs einer fremden
Staatsangehörigkeit kraft ausdrück-
licher Willenserklärung die betref-
fende Person durch die zuständige
Behörde von der Voraussetzung des
gewöhnlichen Aufenthalts im Aus-
land befreit wird:

(2) eine Erklärung, die eine Frau zu
dem Zweck abgibt durch Eheschlie-
ßung und im Zeitpunkt derselben die
Staatsangehörigkeit des Ehemannes
zu erwerben, nicht als Option im
Sinne des Artikels I anzusehen:

(3) einem ihrer Staatsangehörigen
zu gestatten, seine bisherige Staats-
angehörigkeit beizubehalten wenn
die Vertragspartei, deren Staatsan-
gehörigkeit er gemäß Artikel I zu
erwerben beantragt, dem vorher
zugestimmt hat.

(4) wenn die Ehefrau eines ihrer
Staatsangehörigen eine neue
Staatsangehörigkeit erworben hat,
die Artikel I und 2 des Übereinkom-
mens so lange nicht anzuwenden,
wie der Ehemann die Staatsangehö-
rigkeit dieser Vertragspartei beibe-
hält.

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963

Über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern

Vom 8. September 1969

Die Bundesrepublik Deutschland
wird bei Hinterlegung der Ratifikati-
onsurkunde die in den Nummern 1
und 3 der Anlage des Übereinkom-
mens vorgesehenen Vorbehalte
machen.

Bonn, den 8 September 1969

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel